

GZ. BMEIA-UN.3.18.73/0004-III.6/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

46/25

**6. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von
Aarhus über den Zugang zu Informationen, die
Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und
den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und
3. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über
Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister;
Budva, Montenegro, 11. bis 15. September 2017;
österreichische Delegation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Voraussichtlich von 11. bis 15. September 2017 werden die 6. Vertragsparteientagung zum Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, die 3. Vertragsparteientagung zum Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register, PRTR) und ein gemeinsames Hochrangiges Segment beider Tagungen stattfinden.

Österreich ist Partei des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 88/2005) und hat eine Erklärung zum Streitbeilegungsverfahren abgegeben. Mit Stand von 1. Juni 2017 waren 46 Staaten und die Europäische Union Vertragsparteien. Das Übereinkommen ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten. Österreich hat zudem die Änderung des Übereinkommens in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen am 21. Mai 2008 ratifiziert. Diese Änderung wurde von 30 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert, ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Die Ziele des Übereinkommens sind in drei Säulen gegliedert: 1. „Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt“, 2. „Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen“ und 3. „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“.

Die erste Säule regelt den Zugang zu Umweltinformationen. Die Öffentlichkeit soll - unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses - das Recht haben, Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt, der Gesundheit und sonstige Einflussfaktoren auf die Umwelt zu erhalten.

Die zweite Säule regelt im Wesentlichen die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das Übereinkommen legt hierbei in Art. 6 (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten) die Mechanismen der Öffentlichkeitsbeteiligung fest, vor allem in Hinblick auf Zeitpunkt, Form und Umfang der Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Die dritte Säule behandelt schließlich den Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren für Mitglieder der Öffentlichkeit, um diesen zu ermöglichen, Verstöße gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anzufechten (Art. 9).

Themenschwerpunkte der 6. Tagung der Vertragsparteien werden u.a. die Annahme des Arbeitsprogramms für die verlängerte und nunmehr vierjährige intersessionale Periode (2018-2021), finanzielle Angelegenheiten sowie Entscheidungen zu den Task Forces für die Bereiche Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligungen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sein. Es soll zudem ein offener Dialog zur Arbeit des Einhaltungsausschusses (Aarhus Convention Compliance Committee) geführt werden, nachdem die Überprüfung der Einhaltung durch die Vertragsparteien mittlerweile ein Schwerpunkt der Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens geworden ist. So werden die Parteien auch über die Fortschritte zu den Einhaltungsentscheidungen der vorhergehenden, 5. Vertragsparteientagung, darunter auch über die Entscheidung V/9b in Bezug auf Österreich, zu beschließen haben.

Österreich ist Partei des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR-Protokoll, BGBl. III Nr. 51/2010). Nach Stand vom 1. Juni 2017 haben 34 Staaten und die Europäische Union das Protokoll ratifiziert, es ist am 9. Oktober 2009 in Kraft getreten. In Österreich gilt die nationale E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007 als organisatorische Begleitmaßnahme zu VO (EG) Nr. 166/2006. Ein nationales Schadstoffemissions- und -verbringungsregister ist unter der Adresse www.prtr.at abrufbar.

Ziel des Protokolls ist die Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu Informationen durch die Einrichtung von integrierten landesweiten Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregistern, wodurch die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren erleichtert und ein Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet werden soll.

Themenschwerpunkte der 3. Tagung der Vertragsparteien zum PRTR-Protokoll werden unter anderem sein:

1. Öffentlichkeitsarbeit und Kapazitätenaufbau;
2. Berichtspflichten und Einhaltungsmechanismus;
3. Arbeitsprogramm 2015-2017 und Durchführung des Protokolls;

Beim gemeinsamen Hochrangigen Segment soll eine gemeinsame Erklärung, die „Budva Declaration on Environmental Democracy for Our Sustainable Future“ angenommen werden. Darin sollen die Schlüsselbotschaften zur Rolle des Aarhus Übereinkommens und des PRTR-Protokolls bei der Umsetzung der „Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen und das Bekenntnis der Vertragsparteien dazu transportiert werden.

Die EU-Positionen werden in der Ratsarbeitsgruppe Internationale Umweltangelegenheiten koordiniert.

Für die österreichische Delegation ist folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen.

Dr. Waltraud Petek
Delegationsleiterin
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Mag. Karl-Maria Maitz
stv. Delegationsleiter
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Anna Muner-Bretter
stv. Delegationsleiterin
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Die mit der Entsendung der Delegation verbundenen Kosten finden in den entsprechenden Budgetansätzen des entsendenden Ressorts ihre Bedeckung.

Sofern zum Aarhus-Übereinkommen oder zum PRTR-Protokoll Beschlüsse zu Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angegebenen Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 6. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und der 3. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Dr. Waltraud Petek, im Falle ihrer Verhinderung den stellvertretenden Delegationsleiter, Mag. Karl-Maria Maitz, und im Falle seiner Verhinderung die stellvertretende Delegationsleiterin, Dr. Anna Muner-Bretter, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakten der beiden Tagungen zu bevollmächtigen.

Wien, am 26. Juni 2017
KURZ m.p.